

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 458 vom 22. Oktober 2018

BE Obergericht, 2018-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_458

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 458 du 22 octobre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 458 del 22 ottobre 2018

Regeste

Entschädigung / Genugtuung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Betrugs, Diebstahls, Veruntreuung etc. ein. Gleichzeitig beurteilte die Staatsanwaltschaft u.a. die von der Ehefrau des Beschuldigten, C. _____, geltend gemachten Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen, wobei sie ihr unter Dispositiv-Ziffer 10 schliesslich eine Entschädigung von CHF 80.00 für Reisekosten und eine Genugtuung von pauschal CHF 200.00 (für sich und ihren Sohn) für die am 9. Mai 2016 an ihrem Domizil durchgeführte Hausdurchsuchung zusprach. Soweit weitergehend wurden die Forderungen von C. _____ abgewiesen. Ferner hielt die Staatsanwaltschaft in Dispositiv-Ziffer 12 u.a. fest, dass anlässlich der vorgenannten Hausdurchsuchung keine Fotodokumentation erstellt worden sei. Gegen Dispositiv-Ziffern 10 und 12 reichte C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 3. November 2018 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde ein. Darin stellte sie folgende Rechtsbegehren (Nummerierung durch die Kammer):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.